

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 19.10.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegengesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (O-WiG- BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung vom 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Rahden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Rahden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Rahden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Rahden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Rahden

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Rahden umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Rahden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 7 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 - 7. *Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)***
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß). Die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem. Die Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle und die Erfassung von Altgeräten im Sinne des ElektroG erfolgt durch Annahme an der stationären Sammelstelle. Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rahden sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Rahden nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Entscheidung darüber, welche Abfälle auf Grund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, trifft die Stadt Rahden im Einzelfall.
 3. Abfälle, die nicht im Positivkatalog der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadt Rahden kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Rahden bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Rahden bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Rahden bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rahden liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rahden den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rahden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rahden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. **Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.**
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haus-

haltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rahden vom 24.03.2011 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Rahden an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Rahden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt oder

gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Rahden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rahden gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Rahden bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur folgende von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten bereitgestellte Abfallbehälter zugelassen:
 1. Für den Restmüll werden Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l und 1,1 cbm verwendet. Sie sind von dunkelgrauer Farbe.
 2. Für Bioabfälle werden Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit dunkelgrauem Korpus verwendet. Diese Behälter sind mit einem braunen Deckel versehen.
 3. Für Altpapier werden Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie 1,1 cbm-Container verwendet. Der Korpus dieser Behälter/Container ist dunkelgrau. Sie sind mit einem blauen Deckel versehen.
 4. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (Beistellsäcke) benutzt werden. Sie werden von der Stadt Rahden bzw. von den von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben dem zugelassenen Abfallbehälter bereitgestellt und fest verschlossen sind. Sie sind bei den von der Stadt Rahden bekannt zu machenden Verkaufsstellen gegen Zahlung eines Entgeltes von den Benutzern zu beschaffen. Mit der Entrichtung des Kaufpreises ist die Gestellung und Abholung des Abfallsackes abgegolten.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält jeweils einen oder mehrere zugelassene Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier und Bioabfälle. Dem Abfallbesitzer stehen dabei die in § 10 genannten Gefäßgrößen frei wählbar zur Verfügung. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des innerhalb des jeweiligen Abfuhrhythmus (§ 15) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls.
Sofern der Stadt Rahden keine bestimmte Anforderung vorliegt, wird jedes angeschlossene Grundstück von Amts wegen zunächst mit jeweils einem Restmüllbehälter MGB 120 I und einer Biotonne MGB 120 I ausgestattet.
Sofern der Stadt Rahden keine bestimmte Anforderung für Papiertonnen vorliegt, wird jedes angeschlossene Grundstück, das mit einer oder mehreren 60 oder 80 I Restmülltonnen ausgestattet ist, mit jeweils der gleichen Anzahl von 120 I Papiertonnen ausgestattet. Grundstücke, die mit einer oder mehreren 120 oder 240 I Restmülltonnen ausgestattet sind, werden mit jeweils der gleichen Anzahl von 240 I Papiertonnen ausgestattet. Grundstücke, die mit 1,1 cbm Abfallcontainern für Restmüll ausgestattet sind, werden mit der gleichen Anzahl von 1,1 cbm Papiercontainern ausgestattet.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Rahden die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Rahden zu dulden.
- (3) Liegt ein grobes Missverhältnis zwischen dem beantragten Behältervolumen für Restmüll und/oder Altpapier und der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und/oder beschäftigten Personen sowie der Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen vor, wird die Stadt entsprechende Behälter zuteilen.
- (4) Liegt ein grobes Missverhältnis zwischen dem beantragten Behältervolumen für Bioabfall und der Größe und Nutzung des angeschlossenen Grundstückes sowie der Anzahl der dort gemeldeten Personen vor, wird die Stadt Rahden entsprechende Biotonnen zuteilen.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung für die Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter - mit Ausnahme der 1,1 cbm-Container -, Abfallsäcke und sperrigen Abfälle sind unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften an den von der Stadt Rahden bekannt zugebenden Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr so an die Bürgersteigkante oder Fahrbahn oder am äußersten Rand des Gehweges zur Entleerung bzw. Abfuhr bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird und die Abfuhr des Abfalles ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Aufstellung der Abfallbehälter, Abfallsäcke und der sperrigen Abfälle auf den von der Stadt Rahden erforderlichenfalls bestimmten Teilen ihres Grundstückes zu gestatten, wenn ausreichende Aufstellungsmöglichkeiten an der Straße nicht vorhanden sind.
- (3) Wo das für die Abfallentsorgung eingesetzte Fahrzeug nicht unmittelbar vorfahren kann (z. B. wegen unzureichend befestigter Zufahrtswege, bei Straßenbauarbeiten und Absperrungen), müssen die Besitzer von Abfällen die Abfallbehälter zu der von der Stadt Rahden bestimmten Stelle gebracht werden, die vom Sammelfahrzeug befahren werden kann, ohne dass der Stadt Rahden hierfür Kosten angerechnet werden können.

- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen. Sie sind außerhalb der Abfuhrtermine so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (5) Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder durch das vorübergehende Ablagern der sperrigen Abfälle entstehen, sind von den Verursachern sofort zu beseitigen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Rahden bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr/sein Eigentum und dürfen zu anderen Zwecken als zur Abfallaufnahme nicht benutzt werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Rahden bzw. dem beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfall, Altpapier und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Rahden bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind in die Biotonne mit grauem Korpus und braunem Deckel einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Altpapierbehälter/-container mit grauem Korpus und blauem Deckel einzufüllen.
 3. Der Restmüll ist in die grauen Restmüllbehälter einzufüllen, soweit dieser nicht nach § 3 dieser Satzung von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen ist oder nicht nach § 4 dieser Satzung bei den Sammelstellen angenommen wird.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Rahden gibt die Termine für die Abfuhr bzw. Annahme der verschiedenen Abfälle und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.

§ 14 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Wird ein Grundstück nur von bis zu zwei Personen bewohnt, so kann auf Antrag der Grundstückseigentümer der Restmüll- und/oder der Altpapierbehälter eines Nachbargrundstückes, welches ebenfalls nur von bis zu 2 Personen bewohnt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs genutzt werden.

- (2) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann die Biotonne eines Nachbargrundstückes unter dem Vorbehalt des Widerrufs genutzt werden.
- (3) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Rahden im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Restmüll- und Papierbehälter werden 4-wöchentlich zu den von der Stadt Rahden jeweils bekannt zugebenden Terminen entleert.
- (2) Die Behälter für kompostierbare Abfälle (Biotonnen) werden im Abstand von 14 Tagen zu den von der Stadt Rahden jeweils bekannt zugebenden Terminen entleert.
- (3) Für die Abfuhr der 1,1 cbm Restmüllbehälter kann der Abfallbesitzer zwischen einem 4-wöchentlichen, 3-wöchentlichen, 2-wöchentlichen und wöchentlichen Abfuhrhythmus wählen. Eine Umstellung des jeweils gewählten Abfuhrhythmus kann monatlich erfolgen und ist bei der Stadt Rahden rechtzeitig anzumelden.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rahden von der Stadt Rahden außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Abfuhr erfolgt zweimal jährlich. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Sperrmüll muss an den festgesetzten Abfuhrtagen ab 06:00 Uhr in Fahrbahnnähe zur Abfuhr bereitstehen, er darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat bis zu einem vorher bekannt gegebenen Termin durch die Abgabe einer Abrufkarte bei den bekannt zugebenden Stellen anzuzeigen, dass bei ihm Sperrmüll abzuholen ist. Auf der Abrufkarte ist neben der Anschrift auch die Art und Anzahl des Sperrmülls anzugeben.
- (4) Für die Abfuhr des zulässigen sperrigen Abfalls sind Wertmarken zu verwenden, die in den von der Stadt Rahden bekannt zu machenden Verkaufsstellen zu beziehen sind. Bei einem Sperrabfallstück bis zu einem Gewicht von 40 kg ist eine Wertmarke, für schwerere Sperrabfallstücke ist je weitere angefangene 40 kg Gewicht eine weitere Wertmarke erforderlich.
- (5) Der sperrige Abfall ist so zur Abfuhr bereitzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von zwei Personen verladen werden kann und keine Verschmutzung der Straße hinterlässt.
- (6) Sperrige Abfälle, die den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen bzw. deren Abholung durch eine Abrufkarte nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet wurde, werden nicht abgefahren.
- (7) ***Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Alt-***

batterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.

- (8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweisetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Rahden informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.**

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rahden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Eigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Rahden unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Werden Abfallbehälter abgemeldet, so sind sie durch den Grundstückseigentümer im sauberen, gebrauchsfähigen Zustand an die Stadt Rahden zurückzugeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bei der Stadtverwaltung Rahden abzuholen bzw. abzugeben.
- (5) Die Abfallbehälter für die Papierentsorgung sowie die 1,1 cbm Restmüllbehälter werden von der Stadt Rahden bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten zu den Aufstellungsorten ausgeliefert und dort abgeholt.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Rahden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Rahden ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Rahden obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Rahden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rahden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Rahden werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rahden erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Rahden zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Rahden nicht überlässt oder von der Stadt Rahden bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung den freien Zugang und die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Benutzung der Abfallbehälter nicht gewährleistet;
 5. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 6. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt Rahden zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht;
 7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 8. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung füllt;
 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 10. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 21.12.1999 in der Fassung vom 15.12.2005 außer Kraft.